

Kreis-Blatt

für den Kreis Marienburg Westpr.
Erscheint Mittwoch und Sonnabend Abend.

Nr. 45.

Marienburg, den 10. Juni.

1905.

Landrätliche Bekanntmachungen.

Nr. 1. Marienburg, den 8. Juni 1905.

Ober-Ersatz-Geschäft!

Das Ober-Ersatz-Geschäft für den Kreis Marienburg wird in diesem Jahre am

**Sonnabend, den 1. Juli,
Montag, den 3. Juli,
Dienstag, den 4. Juli und
Mittwoch, den 5. Juli**

im Gesellschaftshause hier abgehalten werden.

Es haben sich dazu an den bestimmten Tagen pünktlich 6 $\frac{1}{2}$ Uhr Morgens die durch Gestellungsbeehle vorgeladenen Mannschaften zu stellen. Die Gestellungsbeehle und die Lösungstermine sind mitzubringen. Die Militärpflichtigen haben rein gewaschen und mit reiner Wäsche versehen im Aushebungstermin zu erscheinen. Im Verhinderungsfalle werden Strafen bis zu 30 \mathcal{M} verhängt werden.

Die Gestellungsbeehle, welche den Magisträten, Gemeindevorständen und Gutsbesitzern zugehen werden, sind den Militärpflichtigen sofort gegen Vorleistung der Empfangsbekundigung zu behändigen und letztere, nachdem sie von den Gestellungsbeehle getrennt, mir unverzüglich zurückzuschreiben.

Sollten die Vorgeladenen inzwischen nach anderen Orten verzogen sein, so ist ihr jetziger Aufenthaltsort unter Rückreichung der Gestellungsbeehle sofort hierher anzugeben.

Sind Militärpflichtige erkrankt, so haben sie ärztliche Bescheinigungen einzuschreiben, welche polizeilich beglaubigt sein müssen.

Das Erscheinen der Herren Ortsvorsteher ist nur dann erforderlich, wenn aus dem betreffenden Gemeindevorstand oder Gutsbezirk Reklamationen auf Zurückstellung oder Befreiung vom Militärdienst vorliegen.

Etwa erscheinende Vertreter der Ortsvorsteher bei Verhinderung der letzteren müssen mit den Verhältnissen der Reklamanten durchaus vertraut sein.

Bei Beurteilung der Reklamationen ist es erforderlich, daß die Eltern im Aushebungstermine erscheinen. Von Seiten der Ortsbehörden sind die in Betracht kommenden Reklamanten mit dem Bemerken auf diese Bestimmung hinzuweisen, daß im Falle ihres Ausbleibens die Reklamationen nicht berücksichtigt werden können.

Etwa beigebrachte ärztliche Zeugnisse müssen vom Kreisarzt aufgestellt sein; andere als solche dürfen nach der Vorschrift der Behörde nicht berücksichtigt werden.

Nr. 2. Marienburg den 9. Juni 1905.

Die Gemeindevorstände werden an schleunige Abführung der noch rückständigen Kreisabgaben, Handels- und Betriebssteuern, landwirtschaflichen Berufsvereinsbeiträge und Feuerfahrscheinbeiträge an die Kreis-Kommunal-Kasse hiersebst erinnert.

Nr. 3. Marienburg, den 6. Juni 1905.

Nach dem Bundesratsbeschlusse vom 19. Januar 1899 soll auch in diesem Jahre im Monat Juni zur Bewohnung

der Grundlagen für die Feststellung der Ernteerträge eine Ermittlung der Anbauflächen stattfinden.

Den Ortsbehörden werden zu diesem Zweck in den nächsten Tagen je zwei mit Vordruck versehene Postkarten v. Couvert zugehen. Beide Karten sind genau auszufüllen. Ein Exemplar ist mit sodann spätestens bis zum 1. Juli d. Js. zurückzuschicken, das andere Exemplar ist aufzubewahren.

Da in den Bestimmungen bezüglich der Ermittlungen des Anbaues von Winterweizen und Rye, sowie der Wiesenflächen Änderungen eingetreten sind, so ist das Erforderliche in einer kurzen Anleitung zusammengefaßt, welche den Ortsbehörden zusammen mit den Karten zugehen wird.

Sollten einzelne Ortsbehörden bis zum 15. d. Mts. noch nicht im Besitze der Karten sein, so ist mir dies umgehend anzuzeigen.

Nr. 4. Marienburg, den 6. Juni 1905.

Der Durchschnittsmarktpreis in Marienburg im Monat Mai d. Js. hat betragen:

a)	für 100 kg Weizen	17,50	\mathcal{M}
b)	" Roggen	13,75	"
c)	" Gerste	15,00	"
d)	" Hafer	14,00	"
e)	" Erbsen (gelbe)	15,00	"
f)	" Kstariosseln	6,00	"
g)	" Riststroh	4,50	"
h)	" Krummstroh	3,50	"
i)	" Sen	8,00	"

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nr. 1. Infolge Schweinesucht ist bei dem Festschermischer Soente in Schöneberg die Stallsperr verhängt.
Schöneberg, den 6. Juni 1905.

Der Amtsvorsteher.

Nr. 2. Der Diensthuge (Führergezögling) Johann Janefeld hat seinen Dienst bei dem Hofbesitzer Johannes Dyd in Jantendorf widerrechtlich verlassen. Es wird gewarnt, denselben in Dienst oder Arbeit zu nehmen, auch werden die Polizeiorgane hiermit ersucht, den Aufenthalt desselben zu ermitteln und im Verhinderungsfalle hierher gefälligst Anzeige zu machen.
Brunau, den 8. Juni 1905.

Der Amtsvorsteher.

Nr. 3. Schwente-Verein.

Die diesjährige „Johanni-Schau“ der Schwente findet statt für die oberhalb der Staatschansee gelegenen Strecken der „Großen Schwente“

Sonnabend, den 24. Juni 1905,
für die sämtlichen anderen Strecken der „Großen Schwente“,
wie für die „Kleine Schwente“

Montag, den 26. Juni 1905.

Zur Vermeidung von Störungen und Mängeln bei der

Schau verweise ich auf die zutreffenden Bestimmungen der neuen Deich- und Vorflutordnung vom 27. Oktober 1897. Besonders mache ich darauf aufmerksam, daß zum Tage der Schau das Gras und Kraut der Böschungen von den Ruheberechtigten abzumähen und zu entfernen ist. Ein Beweiden der Böschungen ist unter keinen Umständen gestattet.

Zäune, aber im Zuge des Reitweges niemals Stachel- drahtzäune, dürfen nicht innerhalb 1 m von dem Uferborde gesetzt werden, auch ist es unzulässig, daß Pfähle in den Deichkörper geschlagen werden und dadurch der Deichkörper zum Schaden der Drahtzäune benutzt wird.

Ich ersuche die Herren Gemeindevorsteher dafür zu sorgen,

daß gemäß § 15 b. B. seitens der Adjacenten am Tage der Schau sämtliche Hindernisse, welche ein Bereiten der Ufer erschweren resp. unmöglich machen, entfernt sind.

Die im Zuge des Reitweges liegenden Zuführungsräben sind an der Einmündungsstelle zu überbrücken und zwar von demjenigen, welchem die Unterhaltung des Grabens obliegt bezw. in dessen Grenzen der Graben liegt.

Zwischenhandlungen gegen diese Verordnungen werden laut § 1 b. B. mit Geldstrafen bis zu 60 \mathcal{M} bestraft.

Marienau, den 7. Juni 1905.

Der Verbandsvorsteher. H. Sieh.

Druck von O. Halb-Marienburg.